



Ihr Zeichen  
Voss segn  
Vostro segno

In der Antwort anzugeben  
D'inditgar en la risposta 9108 69642  
Ripeterlo nella risposta

An die  
Vernehmlassungsadressaten  
gemäss Verzeichnis

Chur, 25. November 2009

## **Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem am 13. Juni 2008 von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung wird die Finanzierung von Pflegeleistungen, welche ambulant durch Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex) beziehungsweise selbständig erwerbenden Pflegefachpersonen sowie stationär durch Alters- und Pflegeheime beziehungsweise Pflegegruppen erbracht werden, neu geregelt.

Das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung regelt die Finanzierung der Pflegekosten durch die verschiedenen Kostenträger im ambulanten und stationären Bereich neu. Neu wird bei der Finanzierung zwischen pflegerischen Leistungen mit längerfristigem Pflegebedarf und Leistungen der Akut- und Übergangspflege im Anschluss an einen Spitalaufenthalt unterschieden. Die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die pflegerischen Leistungen mit längerfristigem Pflegebedarf werden vom Bundesrat differenziert nach dem Pflegebedarf für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüglerinnen beziehungsweise Leistungsbezüger wird auf 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegebeitrags der OKP beschränkt. Die Kantone haben die Restfinanzierung zu regeln. Die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege erfolgt nach den Regeln der Spitalfinanzierung während maximal zwei Wochen. Weiter werden zwei sozialpolitische Massnahmen umgesetzt. Zum einen werden die Vermögensfreibeträge bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen erhöht. Zum anderen wird für

zu Hause lebende Personen eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades eingeführt.

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung auf Bundesebene erfordert eine Teilrevision des Krankenpflegegesetzes.

Wir laden Sie ein, sich zum vorliegenden Revisionsentwurf zu äussern.

Gemäss Art. 21f des Revisionsentwurfes obliegt die Restfinanzierung der Kosten der Pflegeleistungen der Gemeinde, in welcher die Heimbewohnerin beziehungsweise der Heimbewohner vor Eintritt in die Institution den zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Die gleiche Regelung sieht Art. 21g sinngemäss für die Übernahme des Gemeindeanteils an den Kosten der Leistungen der Alters- und Pflegeheime und der Pflegegruppen in der Akut- und Übergangspflege vor.

Für die von den Gemeinden zu übernehmende Restfinanzierung der Kosten der Pflegeleistungen und für den von den Gemeinden zu übernehmenden Anteil der öffentlichen Hand an den Kosten der Leistungen der Akut- und Übergangspflege für aus der Planungsregion stammende Heimbewohnerinnen und Heimbewohner wäre anstelle von Art. 21f und Art. 21g des Revisionsentwurfs auch eine Regelung analog zu Art. 19 des Krankenpflegegesetzes, wonach die Gemeinden der Planungsregion die Aufteilung der Gemeindebeiträge auf die einzelnen Gemeinden bestimmen, denkbar. Wir ersuchen insbesondere die Gemeinden, sich in ihrer Vernehmlassung auch zu dieser Variante zu äussern.

Ihre Stellungnahme wollen Sie uns bitte bis spätestens am **15. Februar 2010** einreichen. Die Vernehmlassungsunterlagen können auf der Homepage des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit ([www.djsg.gr.ch](http://www.djsg.gr.ch)) heruntergeladen werden. Um uns die Auswertung zu erleichtern, sind wir dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme per E-Mail ([djsg.sekretariat@djsg.gr.ch](mailto:djsg.sekretariat@djsg.gr.ch)) übermitteln. Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,  
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT  
Die Vorsteherin

lic. iur. Barbara Janom Steiner  
Regierungsrätin

- Vernehmlassungsadressaten